

Schweizerisches Bundesblatt.

50. Jahrgang. I.

Nr. 6.

2. Februar 1898.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 6 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Konzessionsübertragung und Fristverlängerung für eine Eisenbahn von der Kleinen Scheidegg auf das Lauberhorn.

(Vom 1. Februar 1898.)

Tit.

Durch Bundesbeschluß vom 17. Juni 1896 wurde den Herren X. Imfeld, Ingenieur in Zürich, und M. Stocker, Ingenieur in Luzern, zu Händen einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Kleinen Scheidegg auf das Lauberhorn erteilt und in Art. 5 die Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, auf 24 Monate, vom Datum des Konzessionsaktes an gerechnet, festgesetzt.

Mitteltst Eingabe vom 7. Dezember 1897 stellten die Konzessionäre das Gesuch, es möchte der dem Herrn Ingenieur Stocker zustehende Anteil an der Konzession auf dessen Associé, Herrn Ingenieur Imfeld, übertragen werden, so daß dieser ausschließlicher Konzessionär würde.

Damit wurde das weitere Gesuch verbunden, die Frist von 24 Monaten zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, um weitere 24 Monate, d. h. bis zum 17. Juni 1900, zu verlängern, da es dem Konzessionär voraussichtlich nicht gelingen werde, bis zum Ablauf der erstmals angesetzten Frist die Finanzierung des Unternehmens zu bewerkstelligen. Zwar seien Unterhandlungen mit Bankgesellschaften seit längerer Zeit im Gange, aber das Kapital verhalte sich gegenwärtig gegen Bergbahnen zurückhaltend.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, welchem das zwiefache Gesuch zur Vernehmlassung mitgeteilt wurde, äußerte sich mit Schreiben vom 12. Januar 1898, daß er keine Einwendung erhebe.

Auch wir haben weder gegen die Übertragung der Konzession auf Herrn Imfeld allein, noch gegen eine Verlängerung der Frist um weitere 24 Monate etwas einzuwenden, weshalb wir Ihnen beantragen, durch Annahme des nachstehenden Beschlußentwurfes den Gesuchen der Konzessionäre zu entsprechen.

Genehmigen Sie, Tit., auch bei diesem Anlasse die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 1. Februar 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Konzessionsübertragung und Fristverlängerung für eine
Eisenbahn von der Kleinen Scheidegg auf das Lauberhorn.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. eines Gesuches der Herren X. Imfeld, Ingenieur in Zürich, und M. Stocker, Ingenieur in Luzern, vom 7. Dezember 1897;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 1. Februar 1898,

beschließt:

1. Die durch Bundesbeschluß vom 17. Juni 1896 den Herren X. Imfeld, Ingenieur in Zürich, und M. Stocker, Ingenieur in Luzern, zu Händen einer zu bildenden Aktiengesellschaft erteilte Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Kleinen Scheidegg auf das Lauberhorn wird unter den gleichen Bedingungen auf Herrn X. Imfeld allein übertragen, mit der Maßgabe, daß die in Art. 5 angesetzte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, um weitere 24 Monate, d. h. bis zum 17. Juni 1900, verlängert wird.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend
Konzessionsübertragung und Fristverlängerung für eine Eisenbahn von der Kleinen
Scheidegg auf das Lauberhorn. (Vom 1. Februar 1898.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.02.1898
Date	
Data	
Seite	177-179
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 189

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.